

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21	
Themenbereich	Satzung - Organe der Partei	
Paragraf	22	
Antragsteller	[REDACTED]	
Mitgliedsnummer	[REDACTED]	
Kontakt	[REDACTED]	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.	
Begründung	<i>Ausschüsse als Organe (vgl. Begründung § 11) müssen klar definiert sein. Sie sollen in weiten Teilen die bisherigen unverbindlichen Arbeitsgemeinschaften ersetzen (der Name kann erhalten bleiben). Nur so erhalten sie das parteiinterne Gewicht, um basisdemokratische Prozesse zu fördern.</i>	
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p>§ 22 Ausschüsse</p> <p>(1) Der Bundesvorstand kann nach eigenem Ermessen oder auf Beschluss eines Parteitags Ausschüsse zu unterschiedlichsten Fragestellungen gründen und wieder auflösen. Mitglied in Ausschüssen kann jedes Parteimitglied werden. Jeder Ausschuss wird geleitet durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden. Die Ausschussmitglieder wählen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode des Bundesvorstandes aus ihrer Mitte, wobei dem Bundesvorstand ein Vorschlagsrecht zusteht. Der Bundesvorstand kann die Vorsitzenden oder die vom Fachausschuss bestimmten Stellvertreter zu seinen Beratungen hinzuziehen.</p> <p>(2) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben die Fachausschüsse und Kommissionen dem Bundesvorstand zuzuleiten.</p> <p>(3) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können sich im Einvernehmen mit den Bundesvorsitzenden oder ihren Vertretern für ihren Fachausschuss öffentlich äußern.</p>	<p>§ 22 Ausschüsse</p> <p>(1) Ausschüsse zu bestimmten Sachthemen können durch Beschluss eines Parteitages gegründet und wieder aufgelöst werden.</p> <p>(2) Jedes Mitglied des entsprechenden Gebietsverbandes kann gleichzeitig Mitglied eines/jedes Ausschusses des entsprechenden Gebietsverbandes sein.</p> <p>(3) Jeder Ausschuss wählt aus den eigenen Reihen wenigstens einen Sprecher und dessen Stellvertreter für zwei Jahre. Jedes Mitglied darf als Sprecher nur einmal wiedergewählt werden.</p> <p>(Neu) (4) Entscheidungen innerhalb eines Ausschusses werden grundsätzlich durch ein</p>

	<p>Konsensierungsverfahren (vgl. § 3) getroffen.</p> <p>(Neu) (5) Jeder Ausschuss hat das Recht, bei der Besprechung bestimmter Fragen oder für die Dauer der Wahlperiode Sachverständige mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Resolutionen oder Verlautbarungen haben Ausschüsse allen Mitgliedern der Partei zuzuleiten.</p> <p>(Neu) (6) Die Sprecher der Ausschüsse können sich auf Grundlage von Beschlüssen der Parteitage oder Urabstimmungen für ihren Ausschuss öffentlich äußern.</p> <p>(Neu) (7) Sollte ein Ausschuss zu viele Mitglieder oder zu viele Themenfelder gleichzeitig haben, können zu speziellen Themenfeldern durch den Ausschuss selbstständig kleinere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Empfohlen wird dabei eine Größe von 7 plus-minus 2 Mitgliedern einer Arbeitsgemeinschaft. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bleiben dabei auch Mitglieder des Ausschusses. Ist die Teilnehmerzahl solch einer Arbeitsgemeinschaft beschränkt, so ist darauf zu achten, dass möglichst jeder Landesverband vertreten ist.</p> <p>(Neu) (8) Aufgabe der Ausschüsse ist die Bearbeitung von Anträgen, welche abschließend einer Abstimmung auf Parteitage oder einer Urabstimmung zugeführt werden, sofern ihr nicht explizit eine andere Aufgabe zugewiesen wird.</p> <p>(Neu) (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>
--	--